



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Politikwissenschaft
als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 17. Februar 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010 S.36)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 20. Juni 2012
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012 S.249)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 14. Februar 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S.40)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 827), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 20. Juni 2012 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012, S. 249). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach und Ergänzungsfach Politikwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Das Studium der Politikwissenschaft setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. ²Der Nachweis kann über das Abiturzeugnis
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch eine Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen erfolgen.
- (3) ¹Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im Kernfach-Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (Pol 310-351) gesondert zu dokumentieren. ²Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Kernfach-Studiums ist die gründliche fachwissenschaftliche Fundierung eines theoretisch-methodischen Instrumentariums, das zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse befähigt. ²Die Absolventen sind mit den zentralen Begriffen, Problemfeldern und Arbeitsmethoden sämtlicher Kernbereiche der Politikwissenschaft vertraut (Politische Systeme, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Ideengeschichte) und verfügen über vertiefte Kenntnisse in selbstgewählten Schwerpunktgebieten. ³Sie können an der Schnittstelle von Wissenschaft und Gesellschaft angesiedelte Themen bearbeiten, forschungsbezogene Fragestellungen entwickeln, recherchieren, Informationen kritisch bewerten und systematisch aufbereiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards genügend mündlich und schriftlich präsentieren sowie kontroverse Positionen argumentativ verteidigen.



- (2) ¹Das grundlagenorientierte Ergänzungsfach-Studium zielt auf den Erwerb eines umfassenden Überblicks über die Grundbegriffe, Problemstellungen und Arbeitsmethoden der zentralen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen (Politische Systeme, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Ideengeschichte). ²Die Absolventen können gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Zusammenhänge kritisch reflektieren und politikwissenschaftliche Zugänge in überfachliche Kontexte einordnen.
- (3) ¹Das politikwissenschaftliche Studium bereitet die Studierenden im Kern- und Ergänzungsfach auf berufliche Tätigkeiten vor, die vernetztes Denken, Kommunikationsfähigkeit, ein kritisches Urteilsvermögen und eine eigenständige Arbeitsweise erfordern. ²Aufgrund ihrer fachlichen und außerfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiterführenden Qualifizierung in einem Masterstudiengang ein breites Spektrum an Beschäftigungsfeldern. ³Berufliche Einsatzmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien, anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Kern- und Ergänzungsfachs Politikwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog und dem jeweiligen Musterstudienplan zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Politikwissenschaft besteht aus 13 Modulen. ²Es umfasst 10 Pflichtmodule (90 LP) und 3 Wahlpflichtmodule (30 LP). ³Folgende Module werden angeboten:
1. Einführungsmodule
 - a) Grundlagen der Politikwissenschaft (POL 110, 10 LP)
 - b) Allgemeine Schlüsselqualifikationen I „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“ (POL 120, 5 LP)
 - c) Allgemeine Schlüsselqualifikationen II (POL 130, 5 LP)
 - d) Methoden/Statistik (BASOZ 0.1, 10 LP)



2. Basismodule

- a) Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
- b) Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
- c) Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230, 10 LP)
- d) Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
- e) Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (POL 250, 10 LP)
- f) Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP)
- g) Europäische Studien / Internationale Organisationen (POL 270, 10 LP)

3. Vertiefungsmodule

- a) Politische Systeme I + II (POL 310 + POL 311, je 10 LP)
- b) Politische Theorie und Ideengeschichte I + II (POL 320 + POL 321, je 10 LP)
- c) Vergleichende Politikwissenschaft I + II (POL 330 + POL 331, je 10 LP)
- d) Außenpolitik und Internationale Beziehungen I + II (POL 340 + POL 341, je 10 LP)
- e) Europäische Studien I + II (POL 350 + POL 351, je 10 LP)

4. Praxismodul „Berufsorientierendes Praktikum“ (POL 400, 10 LP)

5. Modul Bachelorarbeit (POL 500, 10 LP)

(4) ¹Die Module gemäß Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a-d, Nr. 4 sowie gemäß Nr. 5 sind im Kernfach obligatorisch. ²Von den Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 2 e-g ist ein Modul, von den Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 3 sind im Kernfachstudium zwei Module zu absolvieren. ³Es können zwei Vertiefungsmodule eines politikwissenschaftlichen Teilbereichs belegt werden.

(5) Module, die im Kernfach Politikwissenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul absolviert werden, können nicht in den Ergänzungsfächern Kaukasiologie, Südosteuropastudien und Wirtschafts- und Sozialgeschichte belegt oder als Studienleistung angerechnet werden.

(6) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Politikwissenschaft besteht aus 6 Modulen. ²Es umfasst 1 Pflichtmodul und 5 Wahlpflichtmodule. ³Folgende Module werden angeboten:

1. ein Einführungsmodul: Grundlagen der Politikwissenschaft (POL 110, 10 LP)

2. Basismodule

- a) Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
- b) Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
- c) Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230, 10 LP)
- d) Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
- e) Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (POL 250, 10 LP)
- f) Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP)
- g) Europäische Studien / Internationale Organisationen (POL 270, 10 LP)

3. Vertiefungsmodule

- a) Politische Systeme I (POL 310, 10 LP)
- b) Politische Theorie und Ideengeschichte I (POL 320, 10 LP)
- c) Vergleichende Politikwissenschaft I (POL 330, 10 LP)
- d) Außenpolitik und Internationale Beziehungen I (POL 340, 10 LP)
- e) Europäische Studien I (POL 350, 10 LP)



- (7) ¹Für das Ergänzungsfach gilt: Das Modul gemäß Abs. 6 Nr. 1 ist obligatorisch. ²Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 2 a-d sind drei Module zu absolvieren. ³Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 2 e-g ist ein Modul zu absolvieren. ⁴Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 3 a-e ist ein Modul zu absolvieren.
- (8) Studierende mit dem Kernfach Südosteuropastudien, die im Ergänzungsfach Politikwissenschaft eines der Basismodule POL 250 oder POL 270 wählen, können die Module POL 250 und POL 270 nicht im Rahmen ihres Kernfach-Studiums belegen oder als Studienleistung anrechnen.
- (9) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in
- fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP), die durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Methoden/Statistik nachzuweisen sind,
 - allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP), die im Umfang von 5 LP im Modul Technik wissenschaftlichen Arbeitens (5 LP) zu erwerben und im Umfang von weiteren 5 LP aus dem fakultätsübergreifenden ASQ-Katalog zu wählen sind, sowie in ein
 - Praxismodul (10 LP).
- (10) ¹Schlüsselqualifikationen sollen fachliche Kenntnisse ergänzen, zu einer aktiven Teilhabe am wissenschaftlichen Dialog qualifizieren und auf fach- und berufsübergreifende Aufgabenstellungen vorbereiten. ²Ziel ist es insbesondere, die Studierenden zu befähigen, sich eigenständig Wissen zu erschließen, es adressatengerecht zu präsentieren, es in neue Bezüge zu stellen und problemlösungsorientiert anzuwenden.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden auch spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein. ²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.
- (3) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Praxismodul

¹Im Kernfach Politikwissenschaft ist ein berufsorientierendes Praktikum zu absolvieren. ²Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.



- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird vom Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – 270	POL 110, empfohlen: POL 120
POL 311	POL 210, Englischnachweis
POL 321	POL 220, Englischnachweis
POL 331	POL 230, Englischnachweis
POL 341	POL 240, Englischnachweis
POL 351	POL 250 oder POL 270, Englischnachweis
POL 500 (BA-Arbeit)	140 Leistungspunkte

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – 270	POL 110
POL 230	POL 210
POL 310	POL 210
POL 320	POL 220
POL 330	POL 230
POL 340	POL 240
POL 350	POL 250 oder POL 270

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena